

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 18 März 2022

**Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts).
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2022, mit dem Sie uns über die Eröffnung einer Vernehmlassung über die Einführung des Trusts informiert haben. Der Vorentwurf enthält neben einer Änderung des Obligationenrechts auch Vorschläge zur Änderung von DBG, StHG und VStG. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 18. März 2022 mit dieser Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Eine Mehrheit des FDK-Vorstands **lehnt die Vorlage ab** und beantragt, **auf eine Regulierung zu verzichten**.

Begründung

1. Grundsätzliche Bedenken zur Einführung des Trusts als neues Institut des Schweizer Zivilrechts

- 1 Der Vorentwurf sieht vor, den Trust als neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht einzuführen. Der Trust wird definiert als Zuwidmung von Vermögenswerten durch den Begründer (*Settlor*) zu einem Sondervermögen, das vom Trustee im Interesse der Begünstigten gehalten und verwaltet wird (Art. 529a E-OR). Begründet wird die Einführung des Schweizer Trusts damit, dass im Bereich der Vermögensstrukturierung und der Nachlassplanung der Finanzindustrie und ihrer Klientschaft für Geschäftstätigkeiten und den Erhalt von Privatvermögen ein inländisches Vehikel zur Verfügung gestellt werden soll. Heute würden die entsprechenden Marktbedürfnisse mit teilweise komplexen ausländischen Strukturen befriedigt. Damit werde die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzsektors erhöht (Erläuternder Bericht, Ziffer 1.2.3).

- 2 Der Trust ist dem kontinentaleuropäischen Zivilrecht fremd. Er wird gemäss den Erfahrungen der Steuerverwaltungen fast ausschliesslich von Personen mit Verbindungen zu *Common Law*-Staaten verwendet. Auch sind die Errichtung und die Verwaltung einer Trust-Struktur mit hohen Kosten verbunden. Trusts werden deshalb üblicherweise nur von vermögenden Privatpersonen errichtet. Es ist zu erwarten, dass auch der Trust nach schweizerischem Recht eher selten zum Einsatz kommen würde. In Betracht käme er hauptsächlich für vermögende Privatpersonen mit Bezug zu *Common Law*-Staaten, allerdings würde er hier in Konkurrenz zu den Trusts der Herkunftsstaaten dieser Personen stehen.
- 3 Diesem begrenzten Nutzen stehen Reputations- und finanzielle Risiken für die Schweiz gegenüber. So können Trusts ein Mittel zur Verdunkelung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sein und zum Zweck der Geldwäscherei, der Steuerhinterziehung und der Verletzung von Pflichtteilsrechten missbraucht werden.
- 4 Mit Blick auf den begrenzten Nutzen und die aufgezeigten Risiken stellen wir die Einführung des Trusts ins Schweizer Recht ganz grundsätzlich in Frage.

2. Keine Notwendigkeit einer steuergesetzlichen Regelung des Trusts

- 5 Gemäss dem Vorentwurf soll die steuerliche Behandlung von Trusts künftig in den Steuergesetzen (DBG, StHG und VStG) explizit geregelt werden. Begründet wird dies damit, dass die geltende Praxis von der Lehre teilweise als verfassungswidrig kritisiert werde und es ungewiss sei, ob das Bundesgericht sie im Streitfall bestätigen würde. In Bezug auf den *Irrevocable Discretionary Trust* enthalte das die heutige Praxis regelnde Kreisschreiben zudem keine abschliessende Regelung. Diese Regelung sei für in der Schweiz ansässige Personen unattraktiv, da ihnen die eingebrachten Vermögenswerte weiterhin zugerechnet würden. Mit der Einführung des Trusts in das Schweizer Zivilrecht erhöhe sich der Bedarf, Trusts auch im Steuerrecht gesetzlich zu regeln (Erläuternder Bericht, Ziffer 5.1.4.1).
- 6 Die heutige Praxis stützt sich auf das Kreisschreiben 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007. Sie hat sich bewährt und es sind keine Rechtsstreitigkeiten bekannt, welche die heutige Praxis grundlegend in Frage stellen würden. Die heutige Praxis findet auch breite Akzeptanz bei Steuerbehörden, Steuerberatern und Steuerpflichtigen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten (Ziffer 5.1.4.1) haben sich auch die Branchenvertreter der Expertengruppe des Bundesamtes für Justiz für die Beibehaltung der geltenden Praxis ausgesprochen. Dank der weitgehenden Zurechnung von Trustvermögen und Trusterträgen an den Begründer oder die Begünstigten werden einerseits Steuerlücken und andererseits hohe Erbschafts- oder Schenkungssteuern bei der Einbringung von Vermögenswerten in den Trust vermieden. Auch ist die heutige Praxis konform mit den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und trägt zur Standortattraktivität der Schweiz bei (Erläuternder Bericht, Ziffer 2.8).
- 7 Mit Blick auf diese gewichtigen Vorteile der heutigen Praxis sollte auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet werden. Wie im erläuternden Bericht (Ziffer 5.1.4.4) und nachfolgend aufgezeigt wird, haben sämtliche gesetzlichen Regelungsvarianten Schwächen, die mindestens so schwer wiegen wie die an der heutigen Praxis geübte Kritik. Sollte die Rechtsprechung die geltende Praxis künftig als nicht verfassungs- oder gesetzmässig beurteilen, könnte dannzumal eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in die Steuergesetze aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

i.v. Ernst
Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:

i.v. Mischler
Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- zz@bj.admin.ch